

SATZUNG
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am . . folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Neustadt a. Rbge.. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren Basse, Bordenau, Borstel, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Hagen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken, Nöpke, Otternhagen, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade, sowie den überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen der Stadtfeuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Neustadt a. Rbge. nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nach § 25 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG).
- (2) Die Ortsfeuerwehr Neustadt a. Rbge. ist als Schwerpunktfeuerwehr gemäß der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (FwVO) eingerichtet.
- (3) Die Ortsfeuerwehren Hagen, Mandelsloh, Mardorf und Otternhagen erfüllen die Aufgabe von Stützpunktfeuerwehren nach FwVO.
- (4) Die Ortsfeuerwehren Basse, Bordenau, Borstel, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Mariensee, Metel, Niedernstöcken, Nöpke, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade sind Grundausrüstungsfeuerwehren nach FwVO.
- (5) Die Ortsfeuerwehren Bordenau, Neustadt a. Rbge. und Poggenhagen bilden den (geografischen) Bezirk Süd, die Ortsfeuerwehren Basse, Empede, Mariensee, Metel, Otternhagen, Scharrel und Suttorf bilden den Bezirk Süd/Ost, die Ortsfeuerwehren Esperke, Helstorf, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Vesbeck und Welze bilden den Bezirk Nord/Ost, die Ortsfeuerwehren Borstel, Büren, Dudensen, Evensen, Hagen, Laderholz, Lutter, Nöpke und Wulfelade bilden den Bezirk Nord/West, die Ortsfeuerwehren Eilvese, Mardorf und Schneeren bilden den Bezirk Süd/West. Es handelt sich nicht um Bereiche i.S.d. § 20 Abs. 2 NBrandSchG.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine/einen der drei von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuvor bestimmten stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister. Wurde im Vorfeld keine Vertretung bestimmt, wird die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister von der dienstältesten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/ dem dienstältesten stellvertretenden

Stadtbrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassene "Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister zuvor bestimmte stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den zuvor bestimmten stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. In der Schwerpunktfeuerwehr wird die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister durch zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister vertreten. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassene "Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen nach Anhörung des Stadtkommandos die erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretende Führerinnen/Führer der überörtlich einsetzbaren Einheiten der Stadtfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretende Führerinnen/Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/ Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeistern und der Stadtjugend-/kinderfeuerwehrwartin/dem Stadtjugend-/kinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin/dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten/dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen/Träger anderer Funktionen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben beratende Funktion.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Neustadt a. Rbge. oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Analog zu Satz 1 soll bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zu Dienstbesprechungen der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister einberufen werden.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitgliederinnen/Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen/Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des

Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) Der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - b) Der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister kraft Amtes,
 - c) den Zugführerinnen/Zugführern in der Schwerpunktfeuerwehr, den Gruppenführerinnen/Gruppenführern in den Stützpunkt- und Grundausrüstungsfeuerwehren und der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes, sowie der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin/Beisitzer Kraft Amtes
 - d) der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart, der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragten und drei Beisitzerinnen/Beisitzer aus den Reihen der Einsatzabteilung als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer,
 - e) der Atemschutzgerätewartin/dem Atemschutzgerätewart

Die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Dieses gilt nicht für die Gerätewartin/den Gerätewart, wenn diese/dieser hauptamtlich beschäftigt ist. Die Trägerinnen/Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen/Beisitzer ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. d bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 7

Arbeitsgruppen

- (1) Es können weitere themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird durch das Stadtkommando bzw. Ortskommando festgelegt.
- (3) Die Auflösung der Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss des Stadtkommandos bzw. Ortskommandos

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Neustadt a. Rbge. oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jede/jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen
- (4) Jede/jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG und Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der/dem jeweiligen Leiterin/Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird schriftlich, auf Antrag geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Erhält nach einem weiteren Wahltag keine Bewerberin/kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, hat die Freiwillige Feuerwehr ihr Vorschlagsrecht verwirkt. In diesem Fall entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte über den Besetzungsvorschlag.

§ 10

Innere Organisation der Abteilungen

Die Ortsfeuerwehr kann neben der Einsatzabteilung die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Altersabteilung, Musikabteilung, Fördernde Mitglieder und Ehrenabteilung einrichten.

§ 11

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das gesetzliche Höchstalter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.
- (3) Die Stadt darf ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen/Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat. Bei fehlender Eignung hat die Stadt die Bewerberin/den Bewerber abzulehnen. Die Ablehnung ergeht als Bescheid.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das gesetzliche Höchstalter vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 13

Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden als selbständige Abteilungen geführt. Die Arbeit in der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr wird an den Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. ausgerichtet.
- (6) Die Mitgliedschaften bestehen in der Ortsfeuerwehr am Wohnort oder in einer Ortsfeuerwehr im geografischen Bereich des Wohnorts, wenn es am Wohnort keine Kapazitäten gibt. Gibt es weder am Wohnort noch im geografischen Bereich des Wohnorts die Möglichkeit der Aufnahme, kann eine beliebige Feuerwehr im Stadtgebiet gewählt werden, wenn diese freie Kapazitäten hat.

§ 14

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die

aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige/Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung gesetzlichen Vorschriften verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin oder Brandmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Urkunden werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister ausgefertigt.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung

- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt ihre/seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr/sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr, der Stadt oder ihrer Mitarbeiter geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie/er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt entweder das Ortskommando oder von Amts wegen die/der Hauptverwaltungsbeamte. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando, der/dem Betroffenen und soweit das Verfahren durch die/den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet wurde auch dem Ortskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister oder der/dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neustadt am Rbge. bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am (...) in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 02.02.1995 außer Kraft.